

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Merzdorf (in der Fassung vom April 1999)

für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Merzdorf“

Stand August 2024

Begründung zum 2. Entwurf

Planaufstellende Kommune:
Gemeinde Merzdorf

Erstellt

Kronos Solar Projects GmbH
Widenmayerstraße 16
80538 München
F. Lenuzza (M. Sc.)

Vorhabenträgerin:

KSD 39 UG (haftungsbeschränkt)
Widenmayerstraße 16
c/o Kronos Solar Projects GmbH
80538 München
HRB 260008, vertreten durch die Geschäftsführer
Herr Dr. Arcache, Herr Bohne und Herr Nieto

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Inhalt der Planänderung	4
1.2	Erforderlichkeit der Bauleitplanung	5
1.3	Ziele und Zwecke der Änderung	5
2	Grundlagen der Planung	6
2.1	Rechtsgrundlagen	6
2.2	Plangrundlagen	6
2.3	Verfahrensablauf	6
3	Standortbedingungen und Planungsziele	8
4	Planungsvorgaben und städtebauliche Situation	9
4.1	Ziele der Raumordnung und der Landesplanung	9
4.1.1	Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm Berlin/Brandenburg LEPro 2007	9
4.1.2	Landesentwicklungsplan Hauptstadtraum Brandenburg-Berlin (LEP HR)	10
4.1.3	Regionalplan Lausitz-Spreewald	12
4.2	Berücksichtigung umweltschützender Belange	13
4.2.1	naturräumliche Ausgangslage	13
4.2.2	Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht	14
4.2.3	Landschaftsprogramm	17
4.2.4	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	18
5	Planungsüberlegungen und -alternativen	20
6	Inhalte und Begründung der Planänderung	22
6.1	Bestand und Zustand der Fläche	22
6.2	Aussagen des wirksamen Flächennutzungsplans	22
6.3	Inhalte und Begründung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans	23
6.4	Auswirkungen auf die Gesamtplanung	23
7	Umweltbericht	24
8	Flächenbilanz	25
9	Rechtsgrundlagen und übergeordnete Planungen	25

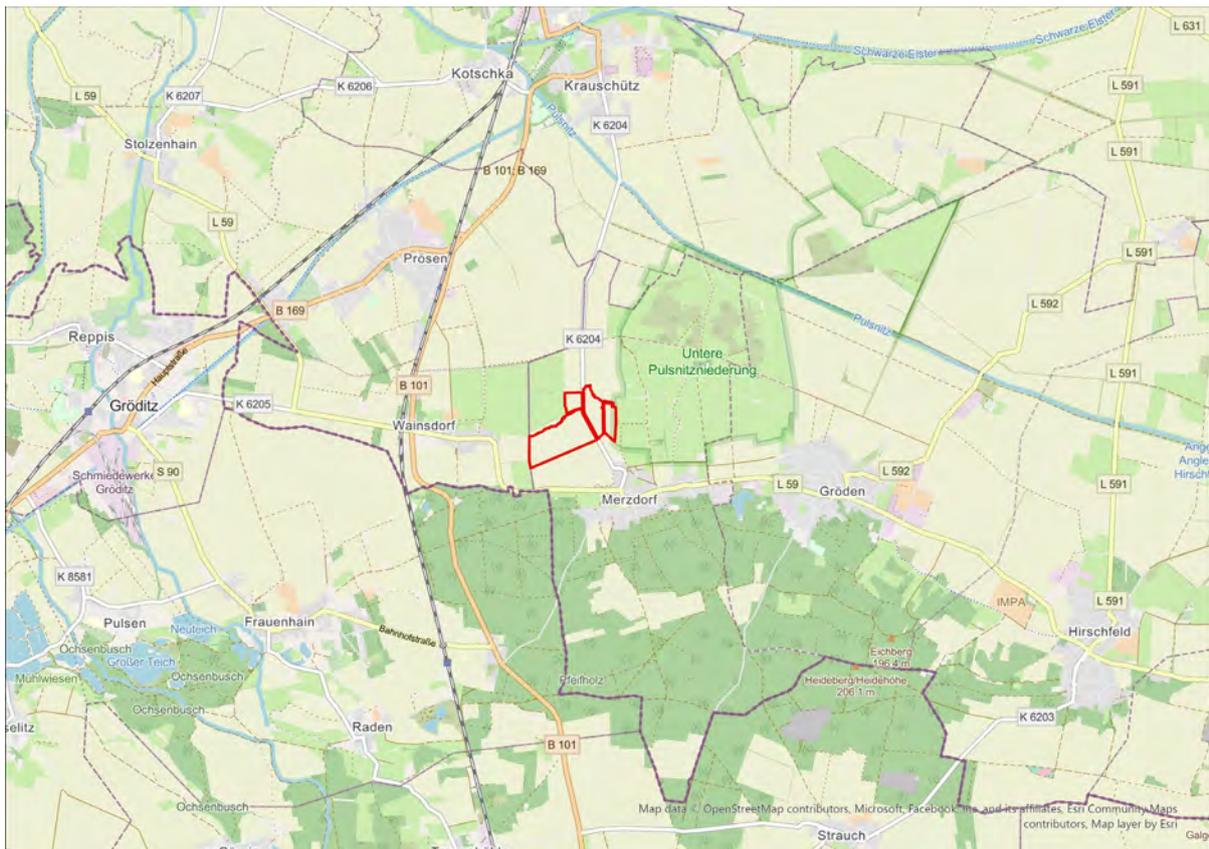


Abbildung 1 Kennzeichnung des Änderungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplans

1 Einleitung

1.1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. Mit der am 07.07.2022 durch die Bundesregierung beschlossenen Neufassung des EEG wurden die Zielvorgaben noch einmal erhöht, der Anteil soll bis 2030 auf 80 Prozent steigen, bis 2035 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden. Das EEG 2023 betont zudem mit § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, welche demnach im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte außerdem eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen.

Die Gemeinde Merzdorf strebt zur Umsetzung der regionalen und nationalen Klimaziele und zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit regenerativ erzeugtem Strom die planungsrechtliche Vorbereitung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zur Bebauung mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage an. Die Fläche mit ca. 51 ha befindet sich im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Zur Baurechtsschaffung muss deshalb ein Bebauungsplan aufgestellt und ein Sondergebiet „PVA“ ausgewiesen werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Merzdorf beschloss in ihrer Sitzung am 19.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Merzdorf“ der Gemeinde Merzdorf sowie am 21.08.2023 die partielle Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Merzdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Merzdorf“.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Merzdorf sollen insbesondere folgende Planungsziele erreicht werden:

- Darstellung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Vorbereitung der Baurechtsschaffung für Photovoltaikfreiflächenanlagen
- Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Beitrag zum Klimaschutz
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

1.2 Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Das Baugesetzbuch unterscheidet zwischen dem Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan und dem Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB). Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Mit dem Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

Für die Gemeinde Merzdorf liegt ein Flächennutzungsplan in der Fassung vom April 1999 vor. Der Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ aus.

Der FNP steht somit dem Bebauungsplan entgegen, sodass dieser nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden kann. Erst durch eine Änderung des FNP kann dem Entwicklungsgebot entsprochen werden. Daher ist die Änderung des FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich und wird im Parallelverfahren durchgeführt.

1.3 Ziele und Zwecke der Änderung

Dieser Änderung liegen folgende Ziele zugrunde:

Der FNP soll, unter Berücksichtigung auch der sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, an die aktuell für den Änderungsbereich beabsichtigte städtebauliche Entwicklung angepasst werden. Damit soll den geänderten Rahmenbedingungen sowie gleichzeitig auch dem Interesse an einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung entsprochen werden.

Die Darstellung des FNP innerhalb des Änderungsbereiches von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Sondergebietsfläche PVA“ soll bezwecken, den FNP an die aktuell beabsichtigte städtebauliche Entwicklung anzupassen und der angestrebten Umnutzung zu einer Freiflächensolaranlage dienen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der B-Plan „Solarpark Merzdorf“ aus dem FNP entwickelt werden und auf der planungsrechtlichen Grundlage des B-Plans die Entwicklung des Solarparks erfolgen kann.

2 Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung des FNP wird auf Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen aufgestellt:

Rechtliche Grundlagen der Bauleitplanung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung:

- Unterlagen sind in Kap. 4 ersichtlich

Fachgesetze, Verordnungen und sonstige Planungsvorgaben

- Siehe jeweilige Kapitel

2.2 Plangrundlagen

Als planerische Grundlage dient der Flächennutzungsplan der Gemeinde Merzdorf in der Fassung vom April 1999.

In der Planzeichnung werden Darstellungen des FNP als Ausschnitt aus dem Gesamtplan übernommen und im Umgriff des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geändert. Die Geltungsbereiche des BP "Solarpark Merzdorf" und der 1. Änderung des FNP sind identisch. Alle Planinhalte des FNP außerhalb des Geltungsbereichs werden unverändert dargestellt.

2.3 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Am 19.06.2023 fasste der Stadtrat der Gemeinde Merzdorf mit Beschluss Nr. 13/2023 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Solarpark Merzdorf". Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 21.08.2023 mit Beschluss Nr. 17/2023 gefasst.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.08.2023 zur Beteiligung am Vorentwurf des Bebauungsplans innerhalb der Frist von 30 Tagen aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan wurde ortsüblich bekanntgemacht und erfolgte vom 18.09.2023 bis 23.10.2023.

Die im Rahmen der Beteiligung hervorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken wurden in einem Abwägungsprotokoll zusammengestellt und im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

In der folgenden Tabelle ist der Verfahrensablauf bis zum derzeitigen Verfahrensstand dargestellt:

Tabelle 1 Übersicht der Verfahrensschritte

19.06.2023	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ gem. § 2 Abs.1 und Abs. 4 BauGB
21.08.2023	Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des FNPs der Gemeinde Merzdorf für den Geltungsbereich des BP „Solarpark Merzdorf“
August / September 2023	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange am Vorentwurf des Bebauungsplans mit Schreiben vom 16.08.2023
18.09.2023 bis 23.10.2023	Beteiligung der Öffentlichkeit am Vorentwurf des Bebauungsplans nach Bekanntmachung
15.04.2024	Billigungs- und Auslegungsbeschluss der Entwürfe von BP und FNP zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
14.05.2024 bis 25.06.2024	Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf des BP und des FNP nach Bekanntmachung am
17.04.2024	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange am Entwurf des BP und des FNP mit Schreiben vom
Vrsl. September 2024	Beteiligung der Öffentlichkeit am 2. Entwurf des BP und des FNP nach Bekanntmachung am
Vrsl. September	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 2. Entwurf des BP und des FNP mit Schreiben vom
	Abwägungsbeschluss zum BP und FNP
	Satzungsbeschluss des BP / Feststellungsbeschluss des FNP
	Genehmigung FNP durch Landkreis
	Inkrafttreten des BP

3 Standortbedingungen und Planungsziele

Der Geltungsbereich der für die Änderung vorgesehenen Fläche umfasst nach dem Abschluss des Bodenordnungsverfahrens Schraden I die Flurstücke in der Gemarkung Merzdorf; Flur 8; Flurstücke 41, 42, 43 (tlw.), 44, 45, 47 (tlw.), 48 (tlw.), 49 (tlw.), 50 (tlw.), 51 (tlw.), 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 (tlw.), 121 (tlw.) und 139.

Es handelt sich um eine als für die Landwirtschaft festgesetzte Fläche. Durch die Änderung soll diese als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ erfasst werden.

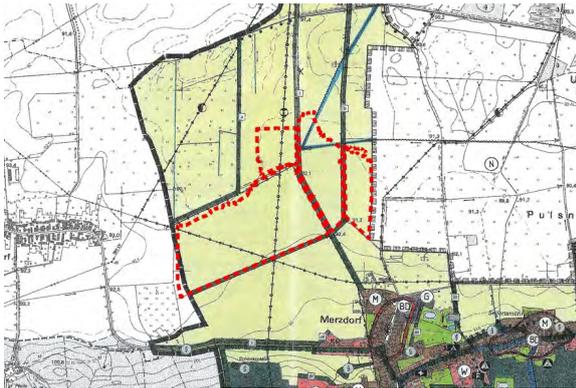


Abbildung 2 Darstellung des Flächennutzungsplans (Bestand)



Abbildung 3 Darstellung 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Kommune	Gemeinde Merzdorf
Gemarkung	Merzdorf
Lage	Nördlich des Ortsteils Merzdorf
Größe	ca. 51 ha
Festsetzung FNP Bestand	Fläche für die Landwirtschaft
Nutzung aktuell	ackerbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung
Festsetzung 1. Änderung FNP	sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“
Bemerkung	Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt

4 Planungsvorgaben und städtebauliche Situation

4.1 Ziele der Raumordnung und der Landesplanung

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen. Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm Berlin/Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 235)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.03.2019 (GVBl. II 2019, [Nr.35])

GL – Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (2019): Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 35 vom 13. Mai 2019. <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dis/serve/public/gvbl/detail.jsp?id=8141> (Zugriff 04.07.2023).

4.1.1 Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm Berlin/Brandenburg LEPro 2007

Das Gemeinsame Landesentwicklungsprogramm vom 18.12.2007 enthält die Grundsätze und Ziele für die Entwicklung des Gesamttraumes Brandenburg-Berlin, das Leitbild der dezentralen Konzentration sowie Grundsätze und Ziele für die Fachplanungen. Seine Festlegungen sind Grundlage für die Landesentwicklungspläne.

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro, 2007) bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Für die vorliegende Planung sind genannten Grundsätze und Ziele als wesentlich anzusehen:

1. *Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potentiale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden (§ 4 Abs. 2 LEPro2007).*
2. *Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden. (§ 6 Abs. 1 LEPro2007).*
3. *In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. Die Bedeutung der ländlich geprägten Räume verschiebt sich damit von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien. (§ 2 Abs. 3 LEPro2007)*

Die Planung einer Solaranlage auf einer bislang als Acker genutzten Fläche erweitert das Wirtschaftsfeld im ländlichen Raum auf nachhaltige Art und Weise, womit § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 3

LEPro2007 entsprochen wird.

Zusätzlich zum klimaschonenden Charakter erneuerbarer Energien wird die Planung den Zielen des § 6 Abs. 1 LEPro2007 gerecht, indem dem bislang landwirtschaftlich genutzten Boden durch das Ausbleiben von Dünger die Möglichkeit gegeben wird, sich zu regenerieren. Das Naturgut Boden wird somit in seiner Funktions- und Regenerationsfähigkeit geschützt. Das Naturgut Tierwelt wird insofern gesichert und entwickelt, als dass insbesondere Insekten und einzelnen Vogelarten ein neuer Lebensraum geboten wird und der Solarpark einen Rückzugsraum für bestimmte bedrohte Arten darstellt. Durch die Entwicklung von extensivem Grünland kann ein Lebensraum für Arten unterschiedlicher Ansprüche entstehen, indem ein kleinräumiges Nebeneinander unterschiedlicher Beschattung und Regenwasserversickerung geschaffen wird.

Die Planung entspricht somit den durch die Landesplanung formulierten Grundsätzen.

4.1.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadttraum Brandenburg-Berlin (LEP HR)

Die Verordnung über den LEP HR ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Der LEP HR konkretisiert die im Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm Berlin/Brandenburg genannten Grundsätze und Ziele sachlich und räumlich für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg. Er konzentriert sich auf die allgemeine Festlegung des Siedlungsraumes und des zu erhaltenen Freiraumes sowie auf Festlegungen zur Verkehrsplanung.

Gemäß dem LEPro 2007 § 2 Abs. 3 wird dem Ausbau neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum eindeutig zugesprochen. Dazu zählt die europaweite und nationale Neuausrichtung auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse). Die wesentlichen Wertschöpfungspotenziale der ländlichen Räume sollen zukunftsweisend durch „technologische Innovationen und daran anknüpfende Produktionspotenziale insbesondere in den Technologiebereichen der Energie [...] erschlossen und weiterentwickelt werden“. (Begründung zu § 2 Abs. 3; LEPro 2007)

Für die Planung selbst ergeben sich unter Berücksichtigung der Intensionen und des Geltungsgebietes des Bebauungsplanes insbesondere folgende Grundsätze:

Klimaschutz, Erneuerbare Energien (G 8.1):

Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen (...) eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden (Grundsatz 8.1 Abs. 1).

Die Planung einer Freiflächensolaranlage zur Erzeugung von erneuerbaren Energien steht mit dem Grundsatz im Einklang.

Freiraumentwicklung (G 6.1):

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen (Grundsatz 6.1 (1)).

(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nut-

zungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung (Grundsatz 6.1 (2)).

Die Planung widerspricht teilweise dem Grundsatz. Durch eine Photovoltaikfreiflächenanlage kommt es zur Zerschneidung eines bisher landwirtschaftlich genutzten Freiraums. Die Landwirtschaft sowie die Freiraumfunktion stellen einen konkurrierenden Belang zur Photovoltaikanlage dar. Da große Teile der Gemeinde Merzdorf von Schutzgebieten überlagert werden und somit nur eine geringe Gebietskulisse für die Nutzung durch eine Photovoltaikfreiflächenanlage in Frage kommt, wurden die vorliegenden Flächen trotz der entgegenstehenden Belange für eine Nutzung durch erneuerbare Energien ausgewählt (siehe Kapitel 3.3).

Weiterhin dienen erneuerbare Energien gem. § 2 EEG dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit. Sie sind somit als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen. Der Grundsatz kann somit zu Gunsten der vorliegenden Planung abgewogen werden.

Freiraumverbund (Z 6.2)

(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

Das Plangebiet grenzt an seiner östlichen Grenze mit leichter Überschneidung an einen Freiraumverbund (vgl. Abb. 2). Eine genaue Grenze des Verbunds ist anhand der Darstellungen des LEP HR im Maßstab 1 : 250.000 nur schwer auf örtlich konkreter Ebene festzustellen. Die Gemeinsame Landesplanung erwartet keine Beeinträchtigung des Freiraumverbunds¹.



Abbildung 4 Darstellung des Freiraumverbunds (LEP HR) und des Geltungsbereichs

¹ Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Stellungnahme vom 15.09.2023

Der LEP HR trifft für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine weiteren flächenbezogenen Festlegungen.

Prüfung der Raumverträglichkeit durch die Gemeinsame Landesplanung

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheidet also die Dimension der geplanten Photovoltaikanlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit. Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Gem. § 1 Abs. 1 GROVerfV prüft die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin und Brandenburg (GL) im Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Das Raumordnungsverfahren ist gem. § 7 Abs. 1 GROVerfV mit einer landesplanerischen Beurteilung abzuschließen. In dieser Beurteilung stellt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung fest, ob und mit welchen Maßgaben die raumbedeutsame Planung oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die landesplanerische Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB eingeholt und stellt fest, dass die Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht².

4.1.3 Regionalplan Lausitz-Spreewald

Der integrierte Regionalplan Lausitz-Spreewald liegt bisher nur im Entwurf aus dem Jahre 1999 vor.

Aufbauend auf dem rechtskräftigen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg wurde eine neue Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen veröffentlicht. Daraufhin wurde die Erarbeitung eines zweiten integrierten Regionalplanentwurfs Lausitz-Spreewald beschlossen.

Darin sollen auf Basis von hochwertigen und klimawandelresistenten Böden Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Das Plangebiet zeichnet sich teilweise durch das Vorhandensein von Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft aus. Diese sind jedoch noch nicht konkretisiert, weshalb sich bislang keine Aussage zu möglichen zukünftigen Konflikten treffen lässt.

Die Gemeinde wägt den Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft zugunsten der Erzeugung erneuerbarer Energien ab. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben in § 2 EEG geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit

² Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Stellungnahme vom 15.09.2023

dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Laut Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20) ist der Staat nach Art. 20a GG zum Klimaschutz verpflichtet. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität. Das Gericht führt dazu weiter aus, dass das Klimaschutzgebot nach Art. 20a GG im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen ist und das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt. Entsprechend eines weiteren Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. März 2022 (1 BvR 1187/17) dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO₂-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger u.a. zur Stromgewinnung verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert.“

Der Gesetzgeber hat demgegenüber auch bei Ackerzahlen > 25 dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung keinen höheren oder gleichwertigen Rang eingeräumt. Eine Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet Landwirtschaft liegt bislang nicht rechtskräftig vor. Somit war im Rahmen der Alternativenprüfung unter anderem zu ermitteln, ob geringerwertige Flächen im Hinblick auf die Ertragsstärke in Frage kommen. Dies ist wie die Prüfung ergeben hat nicht der Fall. Somit kann im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung, der Belang der Bodenertragsstärke dem Belang Ausbau der erneuerbaren Energien im vorliegenden Fall nicht entgegenstehen.

4.2 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Für die Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB Anlage 1 eine Umweltprüfung durchgeführt. Es werden die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht, welcher Bestandteil der Begründung ist, beschrieben und bewertet. Dabei werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht. Die Ziele der Landschaftsrahmenplanung werden bei der Umsetzung der Planungen berücksichtigt.

4.2.1 naturräumliche Ausgangslage

Die betrachteten Flächen befinden sich nach der naturräumlichen Gliederung Brandenburgs

(Scholz, 1962) im Elbe-Mulde-Tiefland.

Gemäß der *CIR-Biototypenkartierung 2009* des Landes Brandenburg wird die zu betrachtende Fläche des Plangebiets als intensiv genutzte Ackerfläche kategorisiert. Zudem finden sich einige Baumreihen entlang von Wegen und der Elsterwerdaer Straße sowie ein Graben im östlichen Planbereich (vgl. Abb. 3). Weitere Gräben befinden sich entlang der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze, entlang der Elsterwerdaer Straße sowie an der nördlichen Grenze des östlichen Plananteils.

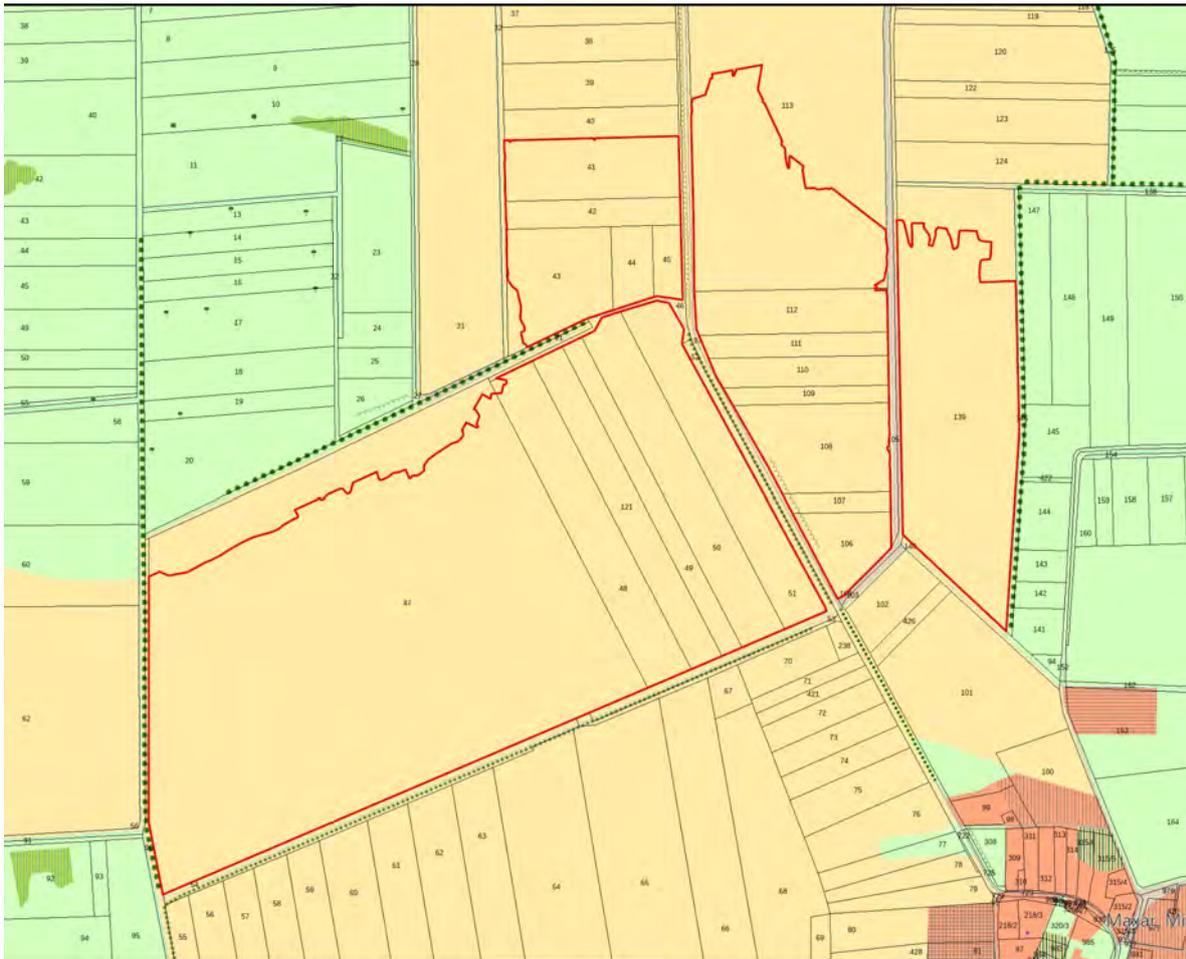


Abbildung 5 Biotypen im Plangebiet (CIR-Biotypen 2009)

4.2.2 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von nationalen und europäischen Schutzgebieten (Natura 2000). Jedoch befinden sich östlich angrenzend an das Plangebiet verschiedene Schutzgebiete.

Die folgende Tabelle bildet eine Übersicht zur Lage des Plangebietes im Verhältnis zu ausgewiesenen Naturschutzgebieten ab.

Schutzgebiet	Lageverhältnis
Gebiete des Natura 2000-Netzes	
FFH-Gebiet „Untere Pulsnitzniederung“ (EU-Meldenummer: DE 4547-302)	Das FFH-Gebiet grenzt östlich an das Plangebiet. Eine FFH-Vorprüfung liegt dem Entwurf bei.
nationale Schutzgebietskategorien nach §§ 21 – 30 BNatSchG	
Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	Das NSG „Untere Pulsnitzniederung“ befindet sich östlich des Plangebietes.
Landschaftsschutzgebiet „Merzdorf / Hirschfelder Waldhöhen“	Das LSG befindet sich ca. 650 m südlich des Plangebiets.
geschützte Biotope	Entlang des Plangebiets befinden sich verschiedene Gräben, die als geschützte Biotope vermerkt sind. Sie sind jedoch vom Geltungsbereich ausgenommen.
Schutzgebietskategorien nach Wasserrecht	
Überschwemmungsgebiet HQ100 „Flussgebiet Schwarze Elster mit Nebengewässern“	Das Plangebiet zu großen Teilen vom Überschwemmungsgebiet umgeben, jedoch nicht überlagert.

FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“

Das Plangebiet grenzt im Osten an das FFH-Gebiet „Untere Pulsnitzniederung“ (EU-Meldenummer: DE 4547-302) (vgl. Abb. 4). Dieses hat eine Gesamtfläche von ca. 667 ha. Ebenfalls dort befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Pulsnitzniederung“ (Gebietsnummer 4547-501). Es ist Teil des FFH-Gebietes.

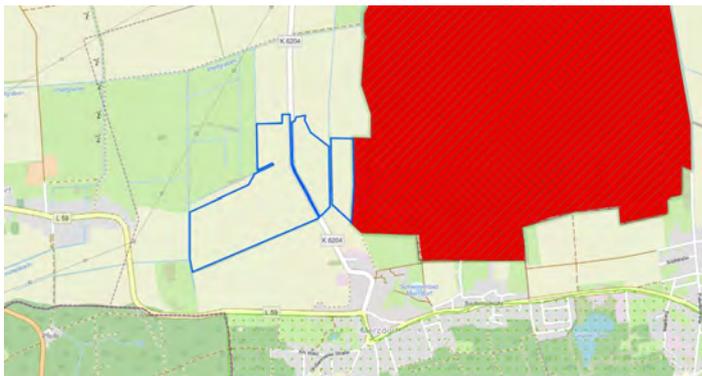


Abbildung 6 Geltungsbereich (blau) mit NSG und FFH-Gebiet im Osten sowie LSG im Süden

Folgende Schutzziele werden in § 3 der *Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“* festgelegt:

1. die *Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Feuchtwiesen, binsenreichen Nasswiesen, Grauweiden-Erlenbrüche und der aufgelassenen Torfstiche;*

2. *die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, insbesondere Wasserfeder (*Hottonia palustris*) und Sumpf-Schwertlie (*Iris pseudacorus*);*
3. *die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten insbesondere der Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, insbesondere Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) und Wachtelkönig (*Crex crex*);*
4. *die Erhaltung der kulturhistorisch bedeutenden und kleinflächigen landwirtschaftlichen Strukturen des Schradens wegen seiner besonderen Eigenart;*
5. *die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des Biotopverbundes in der Niederungslandschaft des Schradens sowie dem Verbund der Fischotterpopulationen der Schwarzen Elster mit der Oberlausitz.*

Unmittelbar östlich des Plangebietes beginnt das FFH-Gebiet „Untere Pulsnitzniederung“ Um die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der im Umfeld befindlichen Natura 2000-Gebiete zu untersuchen, wurde durch die Gruenstifter GbR eine FFH-Vorprüfung³ mit folgendem Ergebnis erstellt. „Durch das geplante Vorhaben und die vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Untere Pulsnitzniederung“ zu erwarten. Es findet keine Bebauung und Flächeninanspruchnahme innerhalb der Grenzen des Schutzgebiets statt. Erhebliche, dauerhafte Folgen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, sondern die Störungen beschränken sich auf zeitlich und örtlich begrenzte, temporäre Wirkungen während der Bauzeit. Nach FFH-RL geschützte LRT befinden sich nicht unmittelbar angrenzend zur Vorhabenfläche und die Einstellung der Intensivlandwirtschaft wird den Schutzzielen des FFH-Gebiets zuarbeiten (z. B. Verringerung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in Gewässer sowie reduzierte Wasserentnahmen). Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des §34 BNatSchG ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich.“

Genauere Ausführungen sind der FFH-Vorprüfung zu entnehmen, die dem Bebauungsplan beiliegt. Die Grenze des FFH-Gebiets wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

³ Gruenstifter GbR, FFH-Vorprüfung „Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage, Gemarkung Merzdorf, Landkreis Elbe-Elster“, Stand: 11.2023

4.2.2.1 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet wird zu Teilen vom Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster (HQ100) umgeben (vgl. Abb. 6). Da es das Plangebiet jedoch nicht überlagert, ergeben sich daraus keine Konflikte.

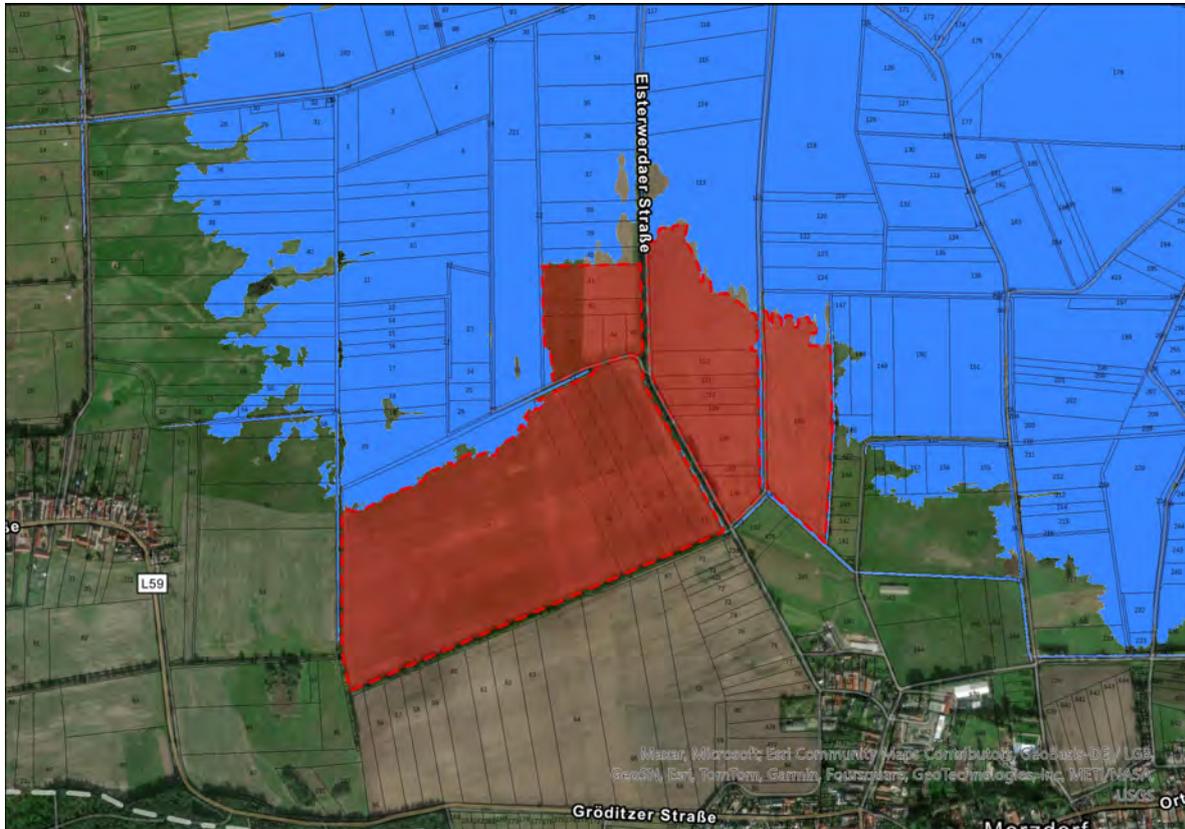


Abbildung 7 Geltungsbereich mit Überschwemmungsgebiet (blau)

Die Belange des Hochwasserschutzes werden von der Änderungsplanung nicht wesentlich berührt. Sie werden deshalb in der beabsichtigten Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Merzdorf abschließend betrachtet.

4.2.3 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) wurde 2001 aufgestellt und wird fortgeschrieben. Es enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Das Plangebiet wird der naturräumlichen Region „Elbe-Elster-Land“ zugeordnet (LaPro 2001, 4.9).

Das Landschaftsprogramm trifft für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu folgenden schutzgutbezogenen Themen Aussagen:

Entwicklungsziele (Karte 2)

- Entwicklung der Ergänzungsräume für einen Feuchtbiotopverbund
- Erhalt und Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung

Schutzgutbezogene Ziele / Arten und Lebensgemeinschaften (Karte 3.1)

- Schutz und Entwicklung eines großräumigen Biotopverbundes von Niedermooren und grundwassernahen Standorten

Boden (Karte 3.2)

- Bodenschonende Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich leistungsfähiger Böden
- Bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden

Wasser (Karte 3.3)

- Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten

Klima/Luft (Karte 3.4)

- Großräumig gut durchlüftete Regionen
- Mittlere Inversionshäufigkeit > 240 Inversionstage pro Jahr

Landschaftsbild (Karte 3.5)

- Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters
- Fließgewässer sind im Zusammenhang mit ihrer typischen Umgebung zu sichern und zu entwickeln
- Niederungsbereiche sind in ihrer gebietstypischen Ausprägung zu erhalten und zu entwickeln
- stärkere räumliche Gliederung der Landschaft mit gebietstypischen Strukturelementen ist anzustreben

Erholung (Karte 3.6)

- Entwicklung von Kulturlandschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit

Die Anlage von extensivem Grünland zwischen und unterhalb der Photovoltaikanlagen sowie das Aufstellen von Photovoltaikmodulen unterstützen die Entwicklungsziele des Landschaftsprogrammes.

4.2.4 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Landschaftsrahmenplan

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Pkt. G BauGB sind die Darstellungen von Landschaftsplänen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Elbe-Elster wurde am 31.11.2010 genehmigt.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Elbe-Elster wurde am 31.11.2010 in Kraft gesetzt.

Das Plangebiet liegt laut der Karte „Konzept Naturschutz“ in der „Schradenlandschaft“. Die Landschaftseinheit des Schraden stellt sowohl für den Arten- als auch für den Biotopschutz einen lokalen Schwerpunkt dar. Insbesondere für Vögel ist das Gebiet ein wichtiger Lebensraum. Im Plangebiet sind keine der zu schützenden Zielbiotope vorhanden.

Im landwirtschaftlichen Sektor werden als Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft die Umwandlung von Ackerfläche in Grünland sowie die Anlage von Ackerrandstreifen vorgeschlagen. Beides ist mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vereinbar und entspricht somit den Maßgaben des Landschaftsrahmenplans.

„Die Sicherung großer, zusammenhängender Räume mit geringer Fragmentierung, Zersiedelung und Zerschneidung sollte ein entscheidendes Argument bei Neu- und Ausbauvorhaben der Infrastruktur sein“.

Der LRP enthält für den Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende Darstellungen:

- Unzerschnittene verkehrsarme Räume > 100 km mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund
- Erhalt der Unzerschnitttheit

Der Landschaftsrahmenplan berücksichtigt unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR) wie folgt: „In der Karte 4 werden die vom Bundesamt für Naturschutz ausgewiesenen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume > 100 km² für den Landkreis Elbe-Elster dargestellt. Damit wird eine Datengrundlage vor allem für Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene geliefert, die im oben genannten Sinne die stärkere Berücksichtigung unzerschnittener verkehrsarmer Räume in der planerischen Praxis ermöglicht.“

Diese planerischen Grundsätze beziehen sich demnach hauptsächlich auf die Verkehrswegeplanung bzw. Verkehrsinfrastruktur. Der Erhalt der Unzerschnitttheit verkehrsarmer Räume bleibt diesbezüglich mit Umsetzung der Planung gewahrt.

Die Fläche des Geltungsbereiches grenzt im Osten an das für den Biotopverbund überregional bedeutsame Landschaftsschutzgebiet Pulsnutz-Niederung. Es befinden sich jedoch keine Biotopverbundflächen innerhalb des Geltungsbereiches und sind damit auch nicht vom geplanten Vorhaben betroffen.

Laut der Karte 1 - Bestandteile des Biotopverbundes im Landkreis Elbe-Elster (Bestandskarte) befindet sich das Plangebiet nicht in einem naturschutzfachlich geeigneten Gebiet mit Bedeutung für den Biotopverbund.

Für das Plangebiet liegt kein Landschaftsplan vor.

Prognose

Bei Durchführung der Planung bleiben die begleitenden Gehölzstrukturen an den Rändern des Plangebietes bestehen. Die ertragreichen Böden werden gesichert und zusätzlich in ihrer Funktion gestärkt.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft, die bei Durchführung der Planung auftreten, erfolgt eine vollständige Kompensation, so dass davon ausgegangen wird, dass der Bebauungsplan mit dem Landschaftsrahmenplan vereinbar ist.

Landschaftsplan

Für das Plangebiet liegt kein Landschaftsplan vor.

5 Planungsüberlegungen und -alternativen

Die Ermittlung potenziell geeigneter Flächen für Photovoltaik innerhalb des Gemeindegebiets erfolgt nach den Vorgaben der Raumordnung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung, unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange sowie der ortskonkreten Gegebenheiten wie Erschließung, Netzanbindung, der Kooperationswille der Eigentümer sowie landschaftliche Vorprägung und Sichtachsenbeziehungen.

Zunächst steht die Nutzung der Fläche durch eine FF-PVA nicht in Konflikt mit den Zielen der Raumordnung (siehe Kap. 4.1). Es werden keine Schutzgebiete beeinträchtigt (siehe Kap. 4.2.2).

Bei Betrachtung der Flächenkulisse der Gemeinde Merzdorf zeigt sich, dass das Gemeindegebiet zu großen Teilen von Flächen überlagert ist, die einer Beplanung mit einer Photovoltaikanlage entgegenstehen (vgl. Abb. 7):

Im gesamten nördlichen Bereich befindet sich das Überschwemmungsgebiet HQ100. In Überschwemmungsgebieten dürfen gem. § 78 Abs. 1 WHG keine Bauleitpläne aufgestellt werden, weshalb diese Flächen keine Alternative darstellen.

Auch ein Freiraumverbund sowie das FFH-Gebiet und das Naturschutzgebiet im nördlichen Gemeindegebiet erschweren, bzw. untersagen die Planung.

Im gesamten südlichen Gebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Merzdorf / Hirschfelder Waldhöhen“ festgesetzt. Auch dieses stellt einen Konflikt zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage dar.

Somit bleibt nur noch eine geringe Flächenauswahl für die vorliegende Planung bestehen, darunter die gewählte Planfläche.

Aufgrund der geringen Entwicklungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet der Gemeinde Merzdorf kann eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen entgegen den Empfehlungen gerechtfertigt werden.

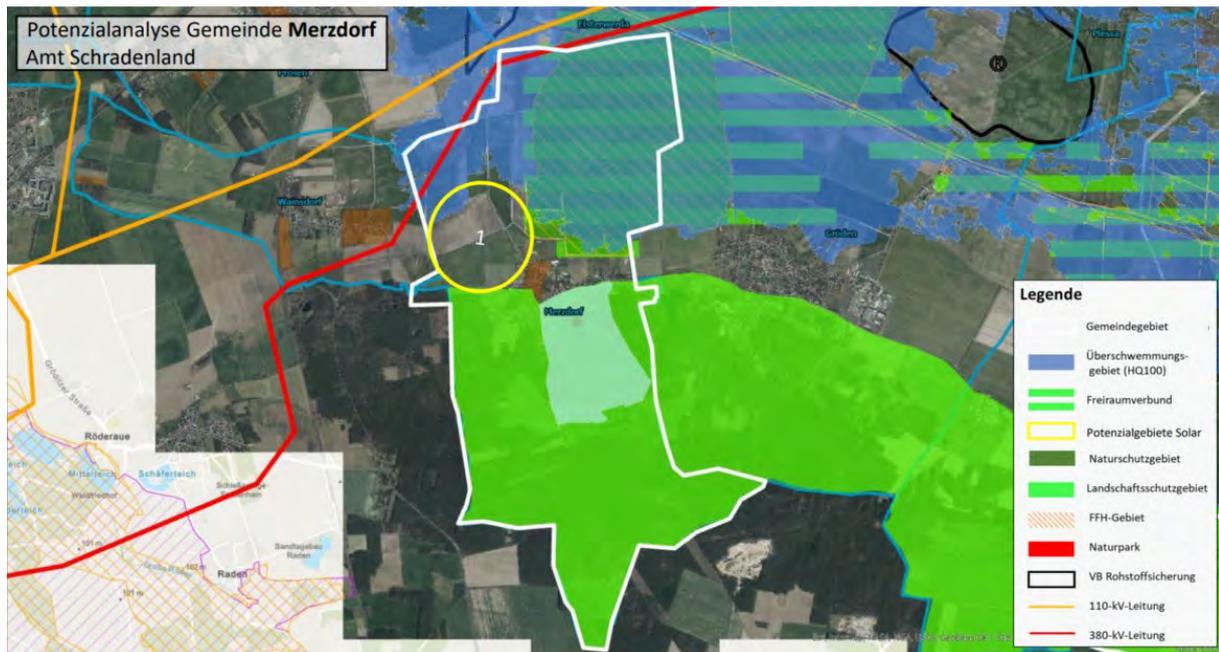


Abbildung 8 Übersicht über die im Gemeindegebiet befindlichen Schutzgebiete

Weiterhin spricht eine günstige Erschließungsmöglichkeit ausgehend von der Elsterwerdaer Straße sowie die Möglichkeit einer nahegelegenen Netzanbindung an die 1,5 km entfernte 110-kV-Leitung für die Flächenwahl. Die Errichtung der Anlage am geplanten Standort stört keine kulturhistorisch oder touristisch bedeutsamen Sichtachsen. Auch der Kooperationswille der Flächeneigentümer für eine Nutzung der Fläche ist eine Voraussetzung für die Planung einer Photovoltaikfreiflächenanlage und wurde für die vorliegenden Flächen in zahlreichen Abstimmungen gesichert.

Somit kann eine Nutzung der Fläche für eine Freiflächensolaranlage trotz der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche gerechtfertigt werden.

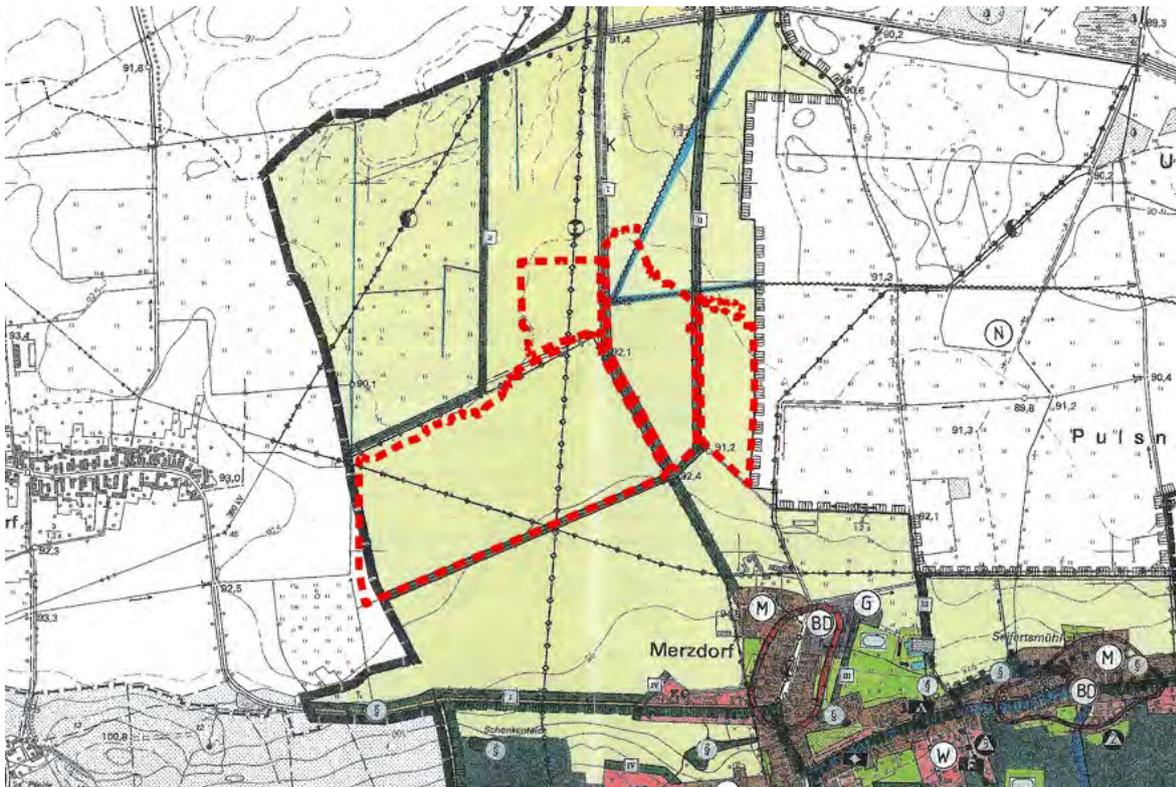
6 Inhalte und Begründung der Planänderung

6.1 Bestand und Zustand der Fläche

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Auch angrenzend an das Plangebiet befindet sich in nördlicher sowie südlicher Richtung landwirtschaftliche Nutzung. Im Osten und Westen grenzen andere Flächennutzungspläne an, es handelt sich jedoch auch dabei um landwirtschaftliche Fläche.

6.2 Aussagen des wirksamen Flächennutzungsplans



Im wirksamen FNP ist der Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgelegt.

Entlang der Straße und der Gräben sind teilweise „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft“, genauer zur „Entwicklung, Erhalt und Neupflanzung von Baumbeständen“ ausgewiesen.

Nordöstlich ist ein „Überschwemmungsgebiet“ festgesetzt. Die Grenze erscheint im Vergleich zur aktuellen und in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommenen Grenze jedoch nicht mehr gültig.

Des Weiteren sind im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung zwei Leitungen dargestellt, wovon eine berücksichtigt wurde und die andere veraltet ist.

6.3 Inhalte und Begründung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans



Der Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP wird zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 51 ha.

6.4 Auswirkungen auf die Gesamtplanung

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Merzdorf und der Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Merzdorf" im Parallelverfahren wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet, indem durch rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Gebietes gesteuert wird.

Der Flächennutzungsplan ermöglicht die Aufstellung des Bebauungsplans, der als städtebauliches Steuerungsinstrument den verbindlichen Rahmen für die städtebauliche Ordnung in der Stadt und setzt und die Grundlage für baurechtliche Entscheidungen bildet.

Die Planung ermöglicht die Baurechtschaffung für Freiflächen-PVA auf einer Fläche von ca. 51 ha und somit die Energiegewinnung durch erneuerbare Energien. Für die Zeit des Betriebs der PVA kommt es zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf dieser Fläche. Die vorliegende Planung trägt den übergeordneten Zielen und Vorgaben der Landes- und Regionalplanung Rechnung (siehe Kap. 4).

Zur 1. Änderung des FNP wird ein Umweltbericht vorgelegt, in dem gemäß den Vorschriften des BauGB auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt geprüft werden.

Im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen schützenswerter Bebauung und Nutzungen im

Umfeld sind auf der verbindlichen Planungsebene die entsprechenden weiteren Nachweise zu erbringen bzw. Gutachten vorzulegen (z.B. Eingriffsregelung, Artenschutz, Emissionen).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine negativen Auswirkungen auf die Gesamtplanung erkennbar.

7 Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen - und damit auch des Flächennutzungsplans - eine Umweltprüfung erforderlich, mit der gewährleistet werden soll, dass Umwelterwägungen bereits frühzeitig bei der Ausarbeitung und Änderung von Plänen einbezogen und berücksichtigt werden. Eine Umweltprüfung ist i. d. R. gleichzeitig mit dem Flächennutzungsplanverfahren durchzuführen. Die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden im Umweltbericht als integrativer Bestandteil der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Merzdorf dargelegt.

Da es sich bei dem Flächennutzungsplan um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt, dessen Vollzug die nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung oder Projektplanung voraussetzt, bleibt die Umweltprüfung auf die Rahmensetzungen beschränkt, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung getroffen werden. Diese bestehen im Wesentlichen aus Standortzuweisungen für Bau- und sonstige Flächen bzw. für Vorhaben. Auf der nachgeordneten verbindlichen Planungsebene erfolgen dann konkrete umweltbezogene Festsetzungen unter Einbeziehung der Ergebnisse von Fachgutachten, die aufgrund der Inhalte und Zielstellungen der Flächennutzungsplanung auf dieser vorbereitenden Planungsebene nicht getroffen werden können.

Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen und zur Effektivierung von Verfahren enthält das BauGB das Prinzip der Abschtung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Das trifft sowohl dann zu, wenn eine Umweltprüfung in einem in der Planungshierarchie übergeordneten Verfahren bereits durchgeführt worden ist, aber umgekehrt auch dann, wenn Ergebnisse bereits durchgeführter Umweltprüfungen nachgeordneter Verfahren (z.B. laufende oder bereits rechtskräftige Bebauungspläne) für den Flächennutzungsplan herangezogen werden können.

Für den Bebauungsplan "Solarpark Merzdorf" wurde ein Umweltbericht als Teil II der Begründung nach den Vorgaben des BauGB durch das Büro *Planwerk W* erstellt. Aufgrund dessen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Merzdorf" und die 1. Änderung des FNP im Parallelverfahren vorgenommen werden, wird auf diesen Umweltbericht verwiesen.

8 Flächenbilanz

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Merzdorf (Stand der Neubekanntmachung September 2023) werden ca. 28 ha Sondergebietsfläche „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ zu Lasten der gleichen Quantität „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Festsetzung vor FNP-Änderung:	
Flächen für die Landwirtschaft	506.749,48 m²
Festsetzung nach FNP-Änderung:	
Sondergebiet mit Zweckbestimmung „PVA“	506.749,48 m²

9 Rechtsgrundlagen und übergeordnete Planungen

Der Änderung des Flächennutzungsplans basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen und Quellen:

Gruenstifter SDJS GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage, Gemeinde Merzdorf, Landkreis Elbe-Elster“, Stand: August 2024

iBT 4Light GmbH: Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Merzdorf, Stand: 27.03.2024

Planwerk-w Landschaftsarchitektur I Stadtentwicklung: Umweltbericht Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“, Stand: 28.08.2024

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 3], S., ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 11)

Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm Berlin/Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 235)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.03.2019 (GVBl. II 2019, [Nr.35])

Brandenburgische Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) erlassen am 24. Mai 2004 (GBl. S. 215) und in Kraft getreten am 1. August 2004

GL – Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (2019): Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 35 vom 13. Mai 2019. <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvblDetail.jsp?id=8141> (Zugriff 04.07.2023).

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6)

Hauptsatzung der Gemeinde Merzdorf in der aktuellen Fassung vom 21.10.2019

Flächennutzungsplan der Gemeinde Merzdorf in der Fassung vom April 1999